



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

b) Maßnahmen bei Aufruf des Luftschutzes

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

an Arbeitsstunden, Werkstoffen usw. möglich ist, schien es geboten, die an manchen Orten auf Grund der Freiwilligkeit gemachten Erfahrungen für die Allgemeinheit auszuwerten. Das ist nunmehr geschehen. Die IX. DVO macht die Durchführung dieser Maßnahmen zur Pflicht.

Der § 2 (1) der IX. DVO regelt die Verantwortlichkeit für die Durchführung der behelfsmäßigen Luftschutzmaßnahmen eindeutig. Demnach ist der Eigentümer verantwortlich. Zu trennen hiervon ist aber die Kostentragungspflicht. Der Abs. 2 des § 2, wonach — von dem Gedanken der Luftschutzgemeinschaft ausgehend — alle Beteiligten, also auch die Mieter neben dem Eigentümer beitragsverpflichtet sind, ist inzwischen durch einen neuen Erlaß des RdLu.ObdL zum Teil außer Kraft gesetzt worden.

Die Pflichten des „Betriebsluftschutzleiters“ beim Schutzraumbau sind in den Ziff. 30—35 der LDv. 755 festgelegt.

Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen.

III/A/36

LDv. 755

Alle Brandschutzmaßnahmen haben sich darauf zu erstrecken, daß die Entstehung eines Brandes erschwert, die Ausdehnung eines Brandes eingeschränkt oder verhindert wird.

Wichtige Anordnungen hierzu sind in der III. DVO zum Luftschutzgesetz vom 4. 5. 1937 (Entrümpelungs-VO) (siehe III. Teil S. 176) ergangen, deren Durchführung in den Schulen und Hochschulen auf keine allzu großen Schwierigkeiten stoßen dürfte.

III/B/13

LDv. 755/2

Gemäß Ziff. 13 der LDv. 755/2 sind alle Luftschutzmaßnahmen (Verdunklung, Schutzräume bzw. behelfsmäßiger Luftschutzraumbau usw.) auch in den Schulen durchzuführen, die im Kriegsfall für einen anderen Zweck vorgesehen sind. Da es sich hierbei um vorbereitende Maßnahmen der Landesverteidigung handelt, werden die Kosten (Begleiterlaß d. RLM zur LDv. 755/2) gemäß Erlaß des RMdI vom 26. 9. 1939 (s. III. Teil S. 336) aufgebracht.

b) Maßnahmen bei Aufruf des Luftschutzes

III/B/37

LDv. 755

Vom Aufruf des Luftschutzes ab muß der Betriebsluftschutzleiter oder sein Vertreter dauernd im „Betrieb“ anwesend, außerhalb der Arbeitszeit jederzeit fernmündlich erreichbar sein.

Ziff. 15 der LDv. 755/2 ordnet zur Vermeidung untragbarer Belastung des Lehrkörpers und der Schüler (Studierenden) an, daß, wenn die Luftlage es erfordert, seitens des örtlichen Luftschutzleiters ein Bereitschaftsdienst eingerichtet wird. Er wird für den Fall einer vorübergehenden Einstellung des Unterrichts oder für die unterrichtsfreie Zeit (Ferien, Sonn- und Feiertage, Nachtzeit) eingesetzt.

III/C/15
LDv. 755/2

Der Bereitschaftsdienst wird aus der Einsatzgruppe gestellt.

Zahlenmäßig ist er so stark zu machen, daß die erste Brandbekämpfung wirksam aufgenommen werden kann. Hierzu werden 2—3 Personen je Gebäude als ausreichend erachtet. Für die „Erste Hilfe“ wird ein dazu ausgebildetes Gefolgschaftsmitglied genügen. Der Bereitschaftsdienst muß in der Schule (Hochschule) anwesend sein oder schnell herbeigeholt werden können. Für die zweckentsprechende Unterbringung des Bereitschaftsdienstes (insbesondere bei Nachtdienst) ist Sorge zu tragen. Ueber die Heranziehung von Erwachsenen und Minderjährigen zum Bereitschaftsdienst ist ein Sondererlaß des RdLu.ObdL ergangen. Soweit davon der Bereitschaftsdienst der Schulen und Hochschulen betroffen wird, ist der Inhalt in die LDv. 755/2 (Ziff, 15, 2. u. 3. Abs.) einbezogen worden.

Neben diesen wichtigsten personellen Maßnahmen muß die „Gefolgschaft“ nochmals über ihr Verhalten und ihre Aufgaben bei Luftangriffen aufgeklärt und unterrichtet werden. Dies geschieht am zweckmäßigsten und sichersten in Form der im Erlaß des REM vom 30. 10. 1939 ausdrücklich geforderten Übungen über das Verhalten bei Fliegeralarm.

III/B/38
LDv. 755

Die Luftschutzbereitschaft ist schriftlich dem örtlichen Luftschutzleiter zu melden.

III/B/40
LDv. 755

Außerordentlich wichtig ist die in Ziff. 16 der LDv. 755/2 getroffene Anordnung, daß nach Eingang der Alarmmeldung (Vorwarnung) oder bei Fliegeralarm die Schüler (Hochschüler) das Schulgrundstück nicht mehr verlassen dürfen.

III/C/16
LDv. 755/2

Als Folge von Fliegeralarm besteht die Möglichkeit, daß z. B. der Berufsschulunterricht eingeschränkt werden muß. Ueber die sich hieraus nach dem Jugendschutzgesetz ergebenden Rechtsverhältnisse hat der Reichsarbeitsminister mit Erlaß vom

9. 11. 1940 (s. III. Teil S. 317) Entscheidung getroffen. Im übrigen gilt für die Heranziehung Jugendlicher zu Dienstleistungen im Notdienst und im Luftschutz der gemeinsame Erlaß des RMdI und des RdLu.ObdL vom 19. 6. 1940 (siehe III. Teil S. 308).

III/C/17
LDv. 755/2

Bei Fliegeralarm (Ziff. 17 LDv. 755/2) begibt sich die Einsatzgruppe an ihre zugewiesenen Plätze, die übrige Gefolgschaft in die LS-Räume der Schule, wo die Lehrkräfte (Betriebsordner) die Aufsicht übernehmen. Besondere Vorsorge ist in den LS-Räumen zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten zu treffen.

Der Reichserziehungsminister hat daher durch Erlaß vom 13. 11. 1940 — K I b 8752/15. 10. 1940 (97), E I, E II usw. — die hierfür erforderlichen Anweisungen gegeben (s. III. Teil S. 334).

Im Nachgang hierzu ist seitens des REM (K I b 8752/30. 10. 1940 (101) E I, E II usw.) ein Erlaß des RdLu.ObdL vom 30. 10. 1940 (s. III. Teil S. 340) bekanntgegeben worden, der auch für die Hochschulen Anwendung findet.

III/C/42 ff.
LDv. 755

Ueber die weiteren Maßnahmen bei Luftangriffen wird auf Ziff. 42 ff. der LDv. 755 verwiesen. Einige Vorschriften der LDv. 755 sind allerdings als überholt zu betrachten, weil auf Grund der Kriegserfahrungen andere an deren Stelle treten mußten.

Fensterscheiben sind gemäß Vorschriften bzw. Anregungen des vom RLB im Auftrage des RLM herausgegebenen Merkblattes über den Schutz der Fensterscheiben bei Luftangriffen (s. III. Teil S. 276) zu behandeln.

Ueber die Abstellung von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Elektrizität) sowie von Leitungen der Zentralheizung gilt folgendes.

Gasleitungen sollen nach einer Verfügung des RdLu.ObdL nicht abgestellt werden. Desgleichen sind Wasserleitungen wegen ihrer Wichtigkeit für den Brandschutz nicht abzustellen. Elektrische Leitungen bleiben unter Strom, da dieser im Winter zur (behelfsmäßigen) Heizung der LS-Räume erforderlich ist. Bei zentral beheizten Gebäuden ist zu unterscheiden zwischen

- a) Dampfheizung,
- b) Warmwasserheizung.

- Zu a) Leitungen, die durch die LS-Räume führen, sind abzustellen, da bei Schäden die Gefahr von Verbrennungen und Verbrühungen besteht. Die Feuerungstüren sind zur Herabsetzung der Dampferzeugung zu öffnen.
- Zu b) Warmwasserheizungen führen als Wärmeträger große Wassermengen. Diese können nach Beschädigung der Leitungsanlagen bei Ausströmen des Wassers und Uebertritt in die LS-Räume unter Umständen lebensbedrohend sein. Es muß daher Vorsorge getroffen werden, daß die an oder durch die LS-Räume führende Warmwasserrohranlage bei Fliegeralarm abgesperrt werden kann.

Nach Ziff. 45 der LDv. 755 kann der „Betriebluftschutzeiter“ (Schulleiter) zur Vermeidung allzu langer Unterbrechungen des „Betriebes“ diesen auf eigene Verantwortung noch vor der Entwarnung wieder aufnehmen.

III/C/45

LDv. 755

Der hier dem Betriebsführer gegebene Selbstentscheid gilt im Sinne des Gesetzgebers nur für wichtige (Kriegs-) Betriebe, Forschungsstätten, Institute. Inwieweit diese Anordnung auch bei Krankenhäusern (Kliniken) Anwendung findet, wird von der jeweiligen Lage abhängig zu machen sein.

E. Die Kosten für die Durchführung des Luftschutzes

Bei den Kosten für die Durchführung des Luftschutzes ist zu unterscheiden zwischen sächlichen und persönlichen Kosten einerseits und einmaligen und laufenden Kosten andererseits.

Es ist außerdem zu beachten, ob es sich hierbei um Häuser und Grundstücke handelt, die sich im Besitze des Reichs, der Länder, Gemeinden usw. — d. h. des Schulträgers — befinden oder ob der Schulträger Mieter ist.